

**Befugnis: Wer darf was legal tun? Die Ausübung von Heilkunde ist gesetzlich reguliert.**

### Weißbereich:

- Wer ohne staatliche Heilkundeerlaubnis (Approbation oder Heilpraktikererlaubnis) heilkundlich tätig ist, macht sich strafbar.
- Wer eine Approbation oder Heilpraktikererlaubnis hat, darf heilkundlich tätig werden
- Für Beratung, Coaching und Ähnliches ist keine Heilkundeerlaubnis nötig, solange diese Tätigkeiten nicht Heilkunde sind.

### Erklärungen zur Befugnis:

Wer heilkundlich arbeitet, braucht dazu eine staatliche Erlaubnis. **Ein DGSF-Zertifikat ist keine staatliche Erlaubnis und reicht dazu nicht aus. „Staatliche Erlaubnis“ bedeutet: Approbation oder Heilpraktikererlaubnis.**

Das Gesundheitsamt Nürnberg z.B. formuliert dies auf seiner Website (im Rahmen der Informationen über den Erwerb einer Heilpraktikererlaubnis Psychotherapie) folgendermaßen:

*„Das Erkennen und Behandeln seelischer Krankheiten setzt heilkundliche Fachkenntnisse voraus. Dies ist allein deshalb schon erforderlich, damit mögliche Krankheitsursachen nicht verkannt werden.*

*Personen ohne ärztliche Ausbildung, sind psychotherapeutisch tätig und üben die Heilkunde aus, wenn sie dies selbständig, das heißt eigenverantwortlich, arztunabhängig und ohne Vorschaltung eines Arztes, der die Diagnostik sicherstellen kann, tun und dabei seelische oder psychosomatische Krankheiten behandeln.*

*Daher müssen auch diese Personen eine beschränkte Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vorweisen können. Es sei denn, sie sind als Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut approbiert bzw. verfügen über eine Erlaubnis nach § 4 Psychotherapeutengesetz.“*

*Nicht alles, was landläufig unter Psychotherapie verstanden wird, ist Heilkunde. Ausnahme ist, was im konkreten Fall der besseren Lebensbewältigung dient, z.B. der Behebung von Lernstörungen oder der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konfliktlagen (zum Beispiel bei Beziehungskrisen).<sup>1</sup>*

### Graubereich: Heilkunde

- Leider ist Heilkunde nicht eindeutig von Tätigkeiten außerhalb der Heilkunde abzugrenzen.
- Wenn Krankheiten behandelt werden, handelt es sich um Heilkunde
- Umgekehrt kann aber „Heilkunde“ nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden, wenn keine Krankheiten behandelt werden

### Erklärungen zur Heilkunde:

Problem: es ist rechtlich nicht ganz eindeutig geregelt, was „heilkundlich arbeiten“ bedeutet. Besonders schwierig ist, eine heilkundliche Tätigkeit auszuschließen (also Kriterien dafür zu definieren, wann eine Tätigkeit eindeutig keine Heilkunde ist). Gerade bei psychischen „Störungen mit Krankheitswert“ ist natürlich das, was im Kontext der Psychiatrie mit einer Diagnose z.B. als

<sup>1</sup> Dieser Absatz wurde inhaltlich auch von der Seite des Gesundheitsamtes Nürnberg übernommen, sprachlich aber überarbeitet.

Depression bezeichnet wird, in der Regel eng mit sozialen Konflikten verwoben. Die rechtliche Trennung in „heilkundliche Behandlung“ einerseits und „Maßnahme zur Überwindung von sozialen Konflikten“ andererseits wird dadurch erschwert.

Wenzel (2016) schreibt: *„Familientherapeuten, Systemische Therapeuten und Systemische Berater dürfen auch therapeutisch und sogar psychotherapeutisch tätig werden und benötigen dazu weder Approbation noch Heilpraktiker-Erlaubnis, wenn sie nicht heilkundlich arbeiten, d.h. wenn sie keine Störungen mit Krankheitswert diagnostizieren, heilen oder lindern. Entsprechend ist ohne Heilpraktiker-Erlaubnis die Benennung von Krankheiten wie Depression und ADHS im Tätigkeitsprofil (Flyer, Homepage) nicht erlaubt, wenn damit zumindest nahegelegt werden kann, dass z.B. Linderung oder Heilung von Störungen mit Krankheitswert in Aussicht gestellt werden.“*

Hinweise auf Heilkunde sind laut Rechtsprechung:

- Die Behandlung von (körperlichen und seelischen) Krankheiten. Das schließt die Feststellung ein, ob eine Krankheit vorliegt (diagnostizieren)
- Das Ausschließen einer Krankheit (umstritten)
- Tätigkeiten, die „Psychotherapie“ oder ähnlich heißen (umstritten – der Begriff Psychotherapie ist rechtlich nicht geschützt, wird aber oft als Hinweis auf Heilkunde ausgelegt)
- Tätigkeiten, die als „Therapie“ bezeichnet werden (sehr umstritten. Der Begriff „Therapie“ ist rechtlich nicht geschützt. Die Verwendung des Begriffs „Therapie“ kann aber so ausgelegt werden, dass es um das Heilen oder Lindern von Krankheiten, also um Heilkunde geht – ohne Heilkundeerlaubnis riskant. In welcher Weise der in der Jugendhilfe mit langer Tradition verwendete Therapiebegriff hiervon unter besonders ungünstigen Umständen betroffen sein könnte, erscheint mir fraglich).

Per gesetzlicher Definition KEINE Heilkunde ist z.B. die Bearbeitung von sozialen Konflikten (siehe PsychThG). Fachlich, zumal aus systemischer Sicht, ist die Trennung zwischen Heilkunde und „Sozialen Konflikten“ ohnehin in hohem Maße willkürlich und künstlich, aber darum geht es in diesem Handout nicht.

### **Wer darf sich legal wie nennen? Benennung und Titel**

„PsychotherapeutIn“ oder „Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn“ dürfen sich nur ÄrztInnen oder PsychotherapeutInnen nach dem PsychThG (oder Übergangsregelungen) nennen. Allen anderen ist es verboten.

Die Tätigkeit als BeraterIn (Coach) sowie das Führen eines Titels wie „Systemische/r BeraterIn“ unterliegt keiner Einschränkung. Ebenfalls nicht strafrechtlich geschützt sind die Bezeichnungen TherapeutIn, FamilientherapeutIn, Systemische/r TherapeutIn.

### **Bitte beachten:**

- diese Ausführungen zur Befugnis gelten in erster Linie für selbstständiges Arbeiten im ambulanten Bereich, z.B. in eigener Praxis. Für die Arbeit von Angestellten in Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen, die auf Weisung von ÄrztInnen arbeiten, für die/den gelten abweichende Regelungen, weil dann keine selbstständige heilkundliche Arbeit stattfindet
- dieses Handout dient nur der groben Orientierung in einem komplexen Rechtsbereich. Die DGSF kann keine Verantwortung für die Rechtssicherheit der Informationen übernehmen. Für konkrete Rechtsfragen muss juristischer Rat eingeholt werden.

## Konsequenzen für die Institute:

- Das Thema „Befugnisse“ muss in der Weiterbildung Raum haben
- Eine saubere Information der Weiterbildungs-TeilnehmerInnen über die Rechtslage ist nötig. Dabei sollten auch die nicht geklärten Bereiche der Rechtslage Erwähnung finden.

## Quellen:

- Heilpraktikergesetz (HeilprG)
- Psychotherapeutengesetz (PsychThG) <https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/BJNR131110998.html>
- Dr. Joachim Wenzel: Abgrenzung von heilkundlicher Psychotherapie zu nicht-heilkundlichem systemischen Arbeiten etwa in Beratung, Pädagogik, Sozialer Arbeit oder Therapie (Februar 2016), beim Autor verfügbar
- Gesundheitsamt Nürnberg: <https://www.nuernberg.de/internet/gesundheitsamt/psychotherapie.html>

## Auszüge aus relevanten Gesetzestexten:

### **Psychotherapeutengesetz**

#### *§ 1 Berufsausübung:*

*(1) Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung "Psychologische Psychotherapeutin" oder "Psychologischer Psychotherapeut" oder die heilkundliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin" oder "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" ausüben will, bedarf der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. (...) Die Berufsbezeichnungen nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1 oder 2 zur Ausübung der Berufe befugt ist. Die Bezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" darf von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden. (...)*

*(3) Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.“*

### **Heilpraktikergesetz**

#### **§ 1**

*(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.*

*(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.*

Stand: Frühjahr 2018

Kerstin Dittrich, DGSF-Fachreferentin für Gesundheitspolitik